

Stellungnahme zum „Profil“-Artikel „Reifeprüfung“ (Ausgabe Nr. 17, Seite 34, 26. April 2010)

In der aktuellen Ausgabe des „Profil“ wird die am Ludwig Boltzmann Institut für Klinisch-Forensische Bildgebung (LBI-CFI) praktizierte Methode der forensischen Altersschätzung kritisiert. Wir weisen die in diesem Artikel wiedergegebene unsachliche und emotionale Darstellung - die weder den Betroffenen noch der Sache dienlich ist - entschieden zurück.

Warum werden am LBI-CFI forensische Altersschätzungen durchgeführt?

Forensische Altersschätzungen finden vor allem im Rahmen von Asylverfahren, aber auch bei strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Fragestellungen statt und gehören zum klassischen Aufgabengebiet der Gerichtsmedizin. Das LBI-CFI ist als Forschungsinstitut der medizinischen und forensischen Wissenschaft verpflichtet. Im Bereich der forensischen Altersschätzung liegt der wissenschaftliche Fokus vor allem darauf, verbesserte Grundlagen für die Durchführung von Altersschätzungen zu erarbeiten und neue Möglichkeiten zu schaffen, um die heute angewendete, mit einer Strahlenbelastung verbundene Röntgentechnologie durch die Magnetresonanztomographie (MRT) zu ersetzen, für welche keine Nebenwirkungen bekannt sind.

Wie werden forensische Altersschätzungen am LBI-CFI durchgeführt?

Die am LBI-CFI durchgeführten Untersuchungen zur Altersschätzung werden gemäß internationalen Richtlinien und auf Basis österreichischer rechtlicher Vorgaben erstellt. In diesem Zusammenhang wird einerseits auf anerkannte Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, andererseits auf das österreichische Asylgesetz 2005, auf das Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verwiesen. In diesen Gesetzen wurden die Empfehlungen der AGFAD in Form der „multifaktoriellen Untersuchungsmethodik“ gesetzlich verankert. Seriöse und rechtlich verwertbare Altersschätzungen umfassen daher (1) eine körperliche Untersuchung, hauptsächlich um Entwicklungsstörungen auszuschließen, aber auch zur Feststellung von Größe und Gewicht sowie des körperlichen Entwicklungszustandes, (2) eine zahnärztliche Beurteilung des Zahnstatus inklusive Panoramaröntgen des Gebisses und (3) eine Beurteilung des Knochenalters anhand einer Röntgenaufnahme der linken Hand.

Alle drei Säulen der multifaktoriellen Untersuchung ergeben Mindestalterwerte, die entsprechende statistische Daten beinhalten. Die Angabe eines Geburtsdatums ist nicht möglich.

Das LBI CFI ist die erste und bislang einzige Institution in Österreich, die forensische Altersschätzungen nach den international üblichen und anerkannten Standards auf Basis der drei geforderten Untersuchungssäulen durchführt. Die Verwendung einer systematischen, durch eine Fachgesellschaft anerkannten Methodik hat den Vorteil, dass willkürliche Beurteilungen aufgrund rein äußerlicher Merkmale oder des Verhaltens von Betroffenen unterbleiben. Solche „Beurteilungen“ sind im Sinne der Gleichbehandlung von Betroffenen und der Rechtssicherheit strikt abzulehnen.

Ist die Untersuchung für die Betroffenen belastend?

Die forensische Altersschätzung erfolgt im Rahmen von ärztlichen Untersuchungen, wie sie bei jedem Arzt- oder Klinikbesuch üblich sind, ebenso erfolgt eine verständliche Information zu den jeweiligen Untersuchungsschritten (Übersetzung durch Dolmetscher). Die Anwesenheit einer Vertrauensperson ist auf Wunsch immer möglich.

Am LBI-CFI wird sehr auf eine wertschätzende Grundhaltung und ein respektvolles Verhalten allen bei uns untersuchten Menschen gegenüber geachtet.

Welche Vorteile hat die Untersuchung für den/die Betroffenen?

Die auf Basis anerkannter fachlicher Standards erfolgte Altersschätzung ist im Sinne des Prinzips der Rechtsgleichheit anderen Verfahren jedenfalls vorzuziehen. Aus der neutralen Stellung der Rechtsmedizin heraus steht nicht das Feststellen der Volljährigkeit einer Person im Vordergrund, sondern ebenso der sachliche, auf gesicherten Daten beruhende Nachweis einer Minderjährigkeit, der dann in den Verfahren entsprechend berücksichtigt werden kann.

Für die am LBI untersuchten Asylwerber stellt die im Rahmen der Altersschätzung durchgeführte Untersuchung zudem auch eine Gelegenheit zu einem ausführlichen ärztlichen Gespräch und einer körperlichen Untersuchung dar. Dabei werden gelegentlich medizinisch relevante Befunde festgestellt, die im Einverständnis der/des Untersuchten an die zuständigen Ärzte der betreuenden Einrichtung weitergeleitet werden. In mehreren Fällen hat dies dazu geführt, dass bislang nicht bekannte Befunde abgeklärt und die Betroffenen einer entsprechenden medizinischen Abklärung und Behandlung zugeführt werden konnten.

Nicht zuletzt dient die körperliche Untersuchung immer auch dazu, nach eventuellen Folterspuren zu suchen und diese zu dokumentieren. Im Einverständnis der Betroffenen werden diese Befunde den zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht. Die Feststellung von Folterspuren kann gerade in Asylverfahren relevant sein.

Zusammenfassung

Wir erachten es als legitim und wichtig, dass Gutachten und Untersuchungsverfahren im rechtlichen Kontext kritisch hinterfragt werden. Aus unserer Sicht dient die Anwendung eines objektiven, standardisierten sowie wissenschaftlich und international anerkannten Verfahrens zur Altersschätzung, das mehrere Untersuchungen umfasst und weder Einzelne bevorzugt noch in irgendeiner Weise benachteiligt, sowohl in rechtlicher wie auch in ethischer Hinsicht dem Zweck, entsprechende politische und gesetzliche Vorgaben zu erfüllen. Das LBI-CFI ist aber nicht politischer Entscheidungsträger und nicht verantwortlich für die in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Asylrechts oder anderer Rechtsvorschriften. Die am LBI-CFI durchgeführten forensischen Altersschätzungen werden – wie auch alle übrigen Gutachten – nach höchsten Qualitätsstandards sorgfältig und mit hoher Achtung gegenüber den betroffenen Menschen durchgeführt.